OGH 20.12.2016, 4 Ob 202/16h â?? Festhalten an der Rechtsprechung, wonach auch bei verdeckten SachmĤngeln die GewĤhrleistungsfrist in der Regel schon mit der Ablieferung der Sache (und nicht erst mit Erkennbarkeit des Mangels) zu laufen beginnt

## **Description**

**Date Created** 03.07.2017 **Meta Fields** 

Inhalt : Die KlĤgerin hatte im Jahr 2007 die beklagte Partei mit der Neueindeckung eines Daches beauftragt. Dachziegel auf, welche zahlreiche Risse aufwiesen, durch die Wasser eintreten konnte. Durch diesen Mangel ist die Substanz des Dachstuhls gefĤhrdet. Die Risse sind entweder auf einen Produktionsfehler oder auf die fehlende Eignung des Materials für die klimatischen Verhältnisse am Ort des Einbaus zurückzuführen. Die Mangelhaftigkeit der Dachziegel war bei deren Einbau nicht erkennbar. Die beklagte Partei (Dachdeckerfirma) hatte in ihren dem Werkvertrag zugrunde gelegten Allgemeinen GeschĤftsbedingungen die GewĤhr für â??eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Werkes in Werkstoff und Verarbeitung, jedoch jeweils nur im Rahmen der von den Herstellern â?\a?\a?\a?\a?\a?\angegebenen Produkteigenschaften bzw im Rahmen jener Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbedingter Anwendung an die Produkte gestellt werden, wĤhrend der Dauer der gesetzlichen Fristenâ?? ù¼bernommen. Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht hatten der auf Verbesserung gerichteten Klage der Kundin (Werkbestellerin), wenn auch mit unterschiedlicher Begrù/4ndung, stattgegeben. Beide Begrù/4ndungen hielten freilich der �berprù¼fung durch das Höchstgericht, das die Urteile der Vorinstanzen aufhob und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurÄ1/4ckverwies, nicht stand. Der Oberste Gerichtshof bekrĤftigte, dass die GewĤhrleistungsfrist auch bei verborgenen SachmĤngeln in der Regel schon mit der Ablieferung beginnt. Dies hatte das Erstgericht ýbersehen. Das in der rechtswissenschaftlichen Literatur zum Teil geforderte generelle Hinausschieben des Beginnes der GewĤhrleistungsfrist bei verborgenen SachmĤngeln widerspricht nĤmlich dem klaren Gesetzwortlaut (§ 933 Abs 1 ABGB), der zwischen SachmĤngeln, bei welchen die GewĤhrleistungsfrist mit Ablieferung der Sache zu laufen beginnt, und RechtsmĤngeln, bei welchen der Beginn der GewĤhrleistungsfrist an dessen Erkennen gekoppelt wird, differenziert. Das Höchstgericht begrù⁄4ndet das Festhalten an seiner â?? in der rechtswissenschaftlichen Literatur zuletzt verstĤrkt kritisierten â?? Rechtsprechung auch mit dem Verhalten des Gesetzgebers bei der letzten GewĤhrleistungsreform. Dieser habe dabei nĤmlich klar zum Ausdruck gebracht, dass ihm bewusst sei, dass durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der Ablieferung der Sache auch bei verborgenen SachmĤngeln manchmal Härtefälle fù¼r den (um seinen Gewährleistungsanspruch gebrachten) Ã?bernehmer verbunden sind. Dennoch habe der Gesetzgeber aber von einer differenzierten Behandlung zwischen erkennbaren und nicht erkennbaren SachmĤngeln hinsichtlich des Beginnes der GewĤhrleistungsfrist abgesehen. Der OGH hĤlt weiters an seiner Rechtsprechung, wonach (nur) bei der Zusicherung besonderer Sacheigenschaften ausnahmsweise die Erkennbarkeit des Sachmangels fÃ1/4r den Beginn der Gewährleistungsfrist maÃ?gebend sein soll, fest. Diese Judikatur grù/4ndet auf der Ã?berlegung, dass dann, wenn das Fehlen einer ausdrù/4cklich zugesicherten Eigenschaft wĤhrend des Laufes der gesetzlichen GewĤhrleistungsfrist â?? mangels Erkennbarkeit â?? gar nicht hervorkommen kann, in der Zusicherung dieser Eigenschaft typischerweise eine stillschweigende VerlĤngerung der gesetzlichen GewĤhrleistungsfrist enthalten ist, wĤre doch sonst die Zusicherung einer bestimmten Sacheigenschaft fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Vertragspartner weitgehend wertlos. Das Berufungsgericht hatte unter Hinweis auf diese Rechtsprechung der Klage auf Verbesserung stattgegeben, dabei jedoch übersehen, dass eine solche stillschweigende Verlängerung dann nicht in Betracht kommt, wenn trotz Zusage einer konkreten Sacheigenschaft eine bestimmte GewĤhrleistungsfrist ausdrĽcklich vereinbart wird. Nachdem die beklagte Dachdeckerfirma in ihren Allgemeinen GeschĤftsbedingungen die GewĤhrleistungszusage ausdrücklich auf die â??Dauer der gesetzlichen Fristenâ?? (siehe oben) beschränkt hatte, folgte der OGH auch der BegrÃ1/4ndung des Berufungsgerichtes nicht und musste beide Urteile der Vorinstanzen aufheben. Der Kl\tilde{A}\mugerin bleibt jetzt nur noch die Hoffnung, dass sie ihre bereits vor dem Erstgericht aufgestellte Behauptung, wonach ihr ein Mitarbeiter der beklagten Partei (mýndlich) zugesichert habe, dass das Dach jahrzehntelang halten werde, nachweisen kann. Das Erstgericht hatte zu dieser Behauptung noch keine Beweise aufgenommen und auch keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen. Dies muss nun im 2. Rechtsgang nachgeholt werden.